

Abwägungstabelle

zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Glasau

zu den Verfahren nach § 2, 3. Verfahren, § 3 Abs. 2, 3. Verfahren, und 4a, 2. Verfahren,
Baugesetzbuch (BauGB)

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1. Kreis Segeberg vom 30.05.2023	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:		
1.1	<u>Tiefbau:</u> Keine Betroffenheit		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	<u>Untere Bauaufsichtsbehörde:</u> Keine Stellungnahme		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.3	<u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.4	<u>Kreisplanung:</u> Keine Stellungnahme		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.5	<u>Denkmalschutzbehörde:</u> Keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.6	<u>Naturschutzbehörde:</u> Keine Stellungnahme.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.7	<u>Wasser — Boden — Abfall:</u> SG Abwasser Keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.8	<u>SG Gewässerschutz:</u> Keine Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.9	<u>SG Bodenschutz:</u> Keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.10	<u>SG Grundwasserschutz:</u> Keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.11	<u>SG Abfall:</u> Keine Stellungnahme.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.12	<u>SG Geothermie:</u> Keine Stellungnahme.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.13	<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz:</u> Keine Stellungnahme		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.14	<u>Sozialplanung:</u> Keine Stellungnahme		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.15	<u>Kitabedarfsplanung:</u> Zusammen mit dem B-Plan 8 entstehen bis zu 29 WE. Die vorhandenen Ü3 Gruppen können von 15 auf 20 Plätze erhöht werden, so dass hier noch Kapazitäten frei sind. Für den U3 Bereich wird die Schaffung von 10 Plätzen in Form einer Krippengruppe angeraten, da es im Kitabereich in Glasau keine Plätze für unter 3-jährige zur Verfügung stehen und die Betreuung ausschließlich über Tagespflege gedeckt wird.		Die Regelung von Kindergartenplätzen ist nicht Inhalt der Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung abgewogen.
1.16	<u>Verkehrsordnung:</u> Die verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs („Spielstraße“) bedarf eines gesonderten Verfahrens, welches vor dem Ausbau der Straße bei der Verkehrsaufsicht Segeberg zu beantragen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass hier ggf. noch Verschwenkungen im Straßenverlauf, Parkflächen etc. abgestimmt werden müssen.		Verkehrsordnende Maßnahmen sind nicht Inhalt der Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung abgewogen.
1.17	Durch den Bauleitplan wer-	Gemäß dem g. Erlass sind	Die Stellung-

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	den die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt berührt: Aufgrund der Arbeitsauslastung ist mir eine Stellungnahme nur zu dem nachfolgenden Punkt „Knickschutz“ möglich. Die inhaltliche Bearbeitung erfolgt ansonsten eigenverantwortlich durch die Gemeinde Glasau. Biotopverbund und -vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) <u>Hier:</u> Knickschutz Erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks im Geltungsbereich bzw. dessen Wirkungsbereiches sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten. Hierzu gehören insbesondere (vgl. ebenda Kapitel 4 sowie 5.2.2): ▪ Grundsätzlicher Erhalt der Knicks und seiner Strukturen wie z.B. Überhälter. ▪ Grundsätzlicher Schutz des Knicks auch vor temporären Beeinträchtigungen z.B. durch Baubetrieb. ▪ Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Bebauung und Knick (i.d.R. mind. 1H	Knicks: „An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhälter. Knicks sind auch entsprechend Satz 1 angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde. Überhälter sind im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden.“ Ein Schutzstreifen ist hier nicht genannten. Des g. Kapitel 4 gibt <u>Empfehlungen</u> für die Erhaltung von Knicks im Innenbereich. Er besagt, dass für bauliche Anlagen 1H Abstand einzuhalten sind, mindestens aber drei Meter, gemessen ab dem Knickwallfuß. Die Festsetzung dieser Fläche als Grünstreifen wird hier nicht empfohlen. In diesem Fall beträgt der Mindestabstand zu allen geplanten Hauptanlagen mindestens 9 m. Diese Höhe entspricht der festgesetzten maximalen Firsthöhe. Zudem sichert das 5 m breite festgesetzte Leitungsrecht nördlich des Knicks, dass in dem Bereich auch keine Nebenanlagen entstehen können. Somit werden über diese Regelungen die Beeinträchtigung des Knickwalles ausgeschlossen. Nach den g. Kapitel 5.2.2 sind	nahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	zwischen Gebäude/baulicher Anlage und Knickwallfuß (1H = Höhe der baulichen Anlage). ▪ Einhaltung eines mind. 3 m breiten sog. „Knickschutzstreifen“ mit entsprechender Unzulässigkeit von baulichen Anlagen jedweder Art. ▪ Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Überhängen (= i.d.R. jeweils Kronenradius zzgl. 1,5 m gem. DIN 18920). Durch die Planung bzw. werden nach derzeitiger Einschätzung Knickbeeinträchtigungen planungsrechtlich wie nachfolgend dargestellt vorbereitet. Für die 3 geplanten Knickdurchbrüche kann eine Ausnahmegenehmigung gem. § 21 (3) LNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bei geeigneter Kompensation in Aussicht gestellt werden. Die in der Begründung dargelegte Knickneuanlage kann aufgrund fehlender Angaben hierzu derzeit noch nicht bewertet werden. Auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Antragsstellung während der Planaufstellung durch die Gemeinde gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG - wie gem. Begründung auf Seite 5 von der Gemeinde auch beabsichtigt - wird hiermit gesondert hingewiesen.	für die Knickbeseitigungen bis zum Satzungsbeschluss die erforderliche Umwandlungsgenehmigung einzuholen. Bei Knickdurchbrüchen bis zu 5 m ist im Kreis Segeberg bis Ende 2023 für diese Genehmigungen der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zuständig. Diese Genehmigung wird bis zum Satzungsbeschluss erteilt und Bestandteil der Genehmigungsakte. Zudem wird das Datum der Genehmigung in der Begründung aufgenommen. Wie der Begründung unter Punkt 1.2.3 zu entnehmen ist, wird der Ersatz dafür am neu geplanten Regenrückhaltebecken westlich des Plangebietes geplant, welches im Generalentwässerungsplan - Mischwasser - der Gemeinde von Mai 2022 festgestellt worden ist. Da es hier um eine gemeindeeigene Fläche handelt, gilt der Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 4, letzter Halbsatz, BauGB als gesichert. Alle anderen Inhalte dieses Erlasses gelten als Umsetzungsempfehlungen der Knickpflege und sind daher abwägbare.	
1.18	Für darüberhinausgehende Beeinträchtigungen kann eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nicht in Aussicht ge-	Bezüglich der der Forderung eines Mindestabstandes von 3 m zu Knicks wird auf die Abwägung zu Punkt 1.17 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
	stellt werden. Hierzu gehören nach derzeitiger Prüfung folgende Konflikte: Abweichend von der Begründung werden durch die Festsetzungen (hier: Leitungsrechte) erhebliche Beeinträchtigungen des Knicks planungsrechtlich vorbereitet (vgl. beispielhaft folgende Abbildungen). Mit entsprechenden Leitungen ist ein Mindestabstand von 3 zu Knicks einzuhalten. Der Bebauungsplan ist entsprechend anzupassen. 	Zudem ist die Rechtsgrundlage für die Einhaltung eines Abstandes zwischen einem Knickfuß und einer Leitung nicht bekannt, da Leitungen gewöhnlich zwischen Straßen und Knicks verlaufen bzw. Knicks queren müssen, da ansonsten eine gemeindeübergreifende Knickstruktur nicht realisierbar wäre. Wie der Begründung unter dem Punkt 2.2 zu entnehmen ist, handelt es sich hier im Übrigen um bestehende Leitungen, die gesichert werden. Wie vor Ort in einer gemeinsamen Begehung mit der Verwaltung und dem Bürgermeister am 01.10.2019 festgestellt worden ist, geht der Knick im Südwesten nicht bis an die Enge Straße heran. Daher wird im Bebauungsplan nur der tatsächlich vorhandene Bestand gesichert.	
1.19	Abweichend von der Darstellung im Bebauungsplan verläuft der Knick nach meiner derzeitigen Rechtsauffassung und auch den Vermessungsdaten am westlichen Ende bis an das Flurstück 106/21 heran (vgl. folgende Abbildungen). Dies gilt nach einem Luftbildabgleich auch für das gegenüberliegende östliche Ende des Knicks zum Flurstück 112/4. Die Darstellungen sind zu überprüfen	Wie vor Ort in einer gemeinsamen Begehung mit der Verwaltung und dem Bürgermeister am 01.10.2019 festgestellt worden ist, geht der Knick im Südwesten nicht bis an die Enge Straße heran. Daher wird im Bebauungsplan nur der tatsächlich vorhandene Bestand gesichert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	und entsprechend im erforderlichen Umfang anzupassen. 		
1.20	Aus dem Bebauungsplan geht nicht zweifelsfrei hervor, inwieweit ein mindestens 3 m breiter Knickschutzstreifen (gemessen ab Knickwallfuß) festgesetzt wird. Der Bebauungsplan sollte entsprechend geprüft und präzisiert werden.	Bezüglich der der Forderung eines Mindestabstandes von 3 m zu Knicks wird auf die Abwägung zu Punkt 1.17 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.20	Eine unzulässige Knickschädigung in dem Knick gegenüber dem Grundstück Hökerstieg 5 (vgl. folgende Luftbildübersicht) sollte durch Festsetzung entsprechender geeigneten Maßnahmen begegnet werden. 	Die Aufgabe eines Bebauungsplanes ist nicht die Behebung von unzulässigen Maßnahmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
1.21	Ergänzender Hinweis: Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Entscheidungen hinsichtlich des Biotopschutzes nicht der kommunalen Abwägung zugänglich sind bzw. nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen (vgl. Kapitel 5.2.2. der o.g. Durchführungsbestimmungen, Kapitel 2.9 Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-	In der Bauleitplanung sind für die Planungen Inaussichtnahmen oder Genehmigungen zu stellen, die über Gesetze geregelt sind und ohne diese Genehmigungen/ Inaussichtstellungen zu einer Nichtumsetzungsfähigkeit der Planung führt. In diesem Fall betrifft es den Knick, der nach dem Landesnaturschutzgesetz als Biotop definiert ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
	regelung zum Baurecht“ so- wie Kapitel 9.3 des Erlasses ,Verfahren bei der Aufstel- lung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem BauGB).	Nach der Vereinbarung zwis- chen Kreis und Gemeinden sind für Knickdurchbrüche bis 5 m der Bürgermeister zustän- dig. Dieser prüft daher ent- sprechend die Genehmigungs- fähigkeit der geplanten Knick- durchbrüche und erteilt die In- aussichtstellung bzw. Geneh- migung zum Knickdurchbruch. Alle anderen Punkte betreffen die Planungshoheit der Ge- meinde und sind daher zwin- gend abwägbar. Diese Abwägungspflicht betrifft insb. die Anwendbarkeit von Erlassen, die keine unmittelba- re Rechtswirkung haben. Bei einer ungeprüften Befolgung der Forderungen oder Empfeh- lungen auf Grundlage der Er- lasse, würde die Gemeinde in den Abwägungsausfall gehen, welcher die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes zur Folge haben kann.	
2. Landes- betrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein Niederlas- sung Lübeck vom 09.05.2023	Gegen den o.g. Bauleitplan der Gemeinde Glasau besteh- en in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn fol- gende Punkte berücksichtigt werden:		
	Sofern eine bauliche Ände- rung im Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Enge Straße“ in die Landesstraße 306 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, hierfür entsprechen- de prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.		Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen und im Rah- men der Pro- jektplanung berücksichtigt.
	Durch die Erschließung des		Die Stellung-

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Glasau ist die Landesstraße 306, die sich in der Verwaltung bzw. in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein befindet, indirekt betroffen. Aufgrund der Lage des Bebauungsplanes, kann davon ausgegangen werden, dass während der Baudurchführung der Erschließung des Bebauungsplanes Materialtransporte über die L 306 erfolgen werden. Die Arbeiten sind deshalb im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen, so dass sich Baumaßnahmen des LBV-SH nicht mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans überschneiden. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh zu erfolgen.		nahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
	Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des Überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.	Es wird auf den Punkt 3 der Begründung verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überört-		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	lichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.		
3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 24.04.2023	Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Glasau korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) Abteilung Fischerei und Forst- vom 11.05.2023	Die Untere Forstbehörde nimmt zum Bebauungsplan Nr. 6, zweites Verfahren nach § 4a Baugesetzbuch (BauGB), wie folgt Stellung: Waldrechtliche Belange werden von der o.a. Planung nicht berührt. Es befindet sich kein Wald im Bereich des Plangebietes und in einem Abstand von 30 m um das Plangebiet. Die Forstbehörde hat dementsprechend keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Deutscher Wetterdienst 31.05.2023	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. Industrie- und Han-	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck		Die Stellungnahme wird

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
delskammer zu Lübeck 31.05.2023	als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.		zur Kenntnis genommen.
7. Schleswag-Netz AG 02.05.2023	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, in den Planungsbereichen liegen/liegt keine unserer Versorgungsleitungen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt und für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie über unser Online-Planauskunftsportal. Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Ver-		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	anlassenden der Bepflanzung zu tragen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung. Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, bitten wir um rechtzeitige Nennung des ausführenden Planungsbüros, um an der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten teilnehmen zu können. Die Kosten zum Anschluss an unser Versorgungsnetz werden nach den gültigen Anschlusskosten-Richtlinien den einzelnen Bauherren oder dem Baulastträger in Rechnung gestellt.		
	Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Auf Grund Ihrer Anfrage haben wir unser Planwerk für Sie zusammengestellt. Die Leitungsauskunft befindet sich im Anhang. Unsere Stellungnahme erhalten Sie separat. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!	Die Hauptleitungen liegen im öffentlichen Verkehrsraum und müssen daher im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
	Die Stellungnahme des Netzcen- ters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen. Diese müssen Sie unbedingt abwarten und sind in Ihrer weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen. Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen. Sollte sich im Zuge ihrer		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
	Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung. Der Anfragende muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden. Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft an das Netzcenter. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.		
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 27.04.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9. Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt 28.04.2023	Bezugnehmend auf Ihr o. g. Schreiben teile ich mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt hinsichtlich der Planungen im oben genannten Gebiet nicht berührt werden. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände. Da die Belange hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Bundespolizei durch den Bebauungsplan im o. g. Gebiet nicht berührt werden, ist eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren nicht erforderlich.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
10. Gebäude- management Schleswig- Holstein AöR 03.05.2023	Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11. SWN Stadtwerke Neumünster GmbH 09.05.2023	Zusammen mit unserem Partner dem Wege-Zweckverband (WZV) bekunden wir hiermit Interesse, in dem von Ihnen angegebenen B-Plan mögliche Leerrohre für Glasfaser-Leitungen mitverlegen zu lassen. Im Zuge des Breitbandausbaus ist bereits Glasfaser in der gesamten Ortschaft Sarau, Gemeinde Glasau durch den WZV und SWN als Netzbetreiber verlegt worden. Wir bitten, dass Sie uns weiterhin über den möglichen Bauablauf informieren, um vor Baubeginn über eine mögliche Mitverlegung von Leerrohren für Glasfaser-Leitungen zu besprechen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
12. Deutsche Telekom 25.04.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Die Telekom beabsichtigt den B-Plan		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
13. TenneT TSO GmbH 25.04.2023	nicht zu versorgen. In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Daher bestehen von unserer Seite keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14. Deutsche Glasfaser 24.04.2023	Im angefragtem Bereich: Enge Strasse, Dorfstraße, Hökerstieg, 23719 Glasau, Deutschland befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“ 		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15. Vodafo-	Eine Ausbauentscheidung		Die Stellung-

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
ne GmbH/ Vodafone Deutsch- land GmbH 31.05.2023	trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH.		nahme wird zur Kenntnis genommen.
16. Ericsson Services GmbH 01.06.2023	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17. Gemein- de Ahrens- bök 16.05.2023	Gegen das von Ihnen vorgebrachte oben genannte Vorhaben bestehen aus Sicht der Gemeinde Ahrensböck		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	keine Anregungen oder Bedenken.		
18. Hinweis Amt Trave- Land Planen, Bauen, Um- welt 09.12.2025	Anbei erhalten Sie einen Planauszug mit zusätzlichen Leitungsrechten, die im B-Plan bitte berücksichtigt werden müssen. In der uns vorliegenden B-Planzeichnung ist parallel zu der Straße Hökerstieg (entlang des Knicks) ein Leitungsrecht eingetragen. Sollte dies nur aufgrund der zurzeit noch in Betrieb befindlichen, gemeindlichen Abwasserleitung eingetragen sein, kann darauf verzichtet werden, da im Zuge unserer Baumaßnahme diese Leitung stillgelegt und in der Straße Hökerstieg neu verlegt wird. Des Weiteren sende ich Ihnen einen Planauszug unserer Entwässerungsplanung, in dem die B-Planzeichnung mit dargestellt ist. Sind die Grenzen des Geltungsbereiches und die der Baugrundstücke hier korrekt? 		Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass der Plan um das Flurstück und die Leitungsrechte ergänzt wird.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
			